

JUGENDGERICHTSHILFE 2008

KURZER BERICHT ÜBER AUFGABEN, ZAHLEN, ENTWICKLUNGEN

Bis 2007 wurden die Aufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes und die der Jugendgerichtshilfe (JGH) gemeinsam durch die für definierte Bezirke zuständige sozialpädagogischen Fachkräfte wahrgenommen. Aufgrund des hohen Arbeitsanfalls hat sich die Verwaltung entschlossen, zum 01.01.2008 die Aufbauorganisation im Sozialen Dienst zu verändern. Seitdem wird die Jugendgerichtshilfe durch nur eine Fachkraft wahrgenommen.

1. Aufgaben der Jugendgerichtshilfe

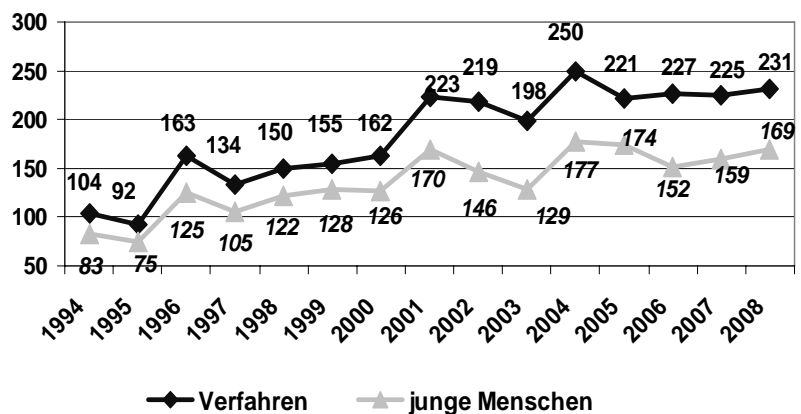
- Stellungnahme in und Teilnahme an Verfahren vor dem Jugend- oder dem Landgericht (z.B. erzieherische, soziale Aspekte, Vorschläge über zu ergreifende richterliche Maßnahmen)
- Stellungnahme zur möglichen Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende
- Durchführung und Überwachung von Weisungen und Auflagen (Bearbeitung im Frontoffice)
- Beratung der jungen Menschen und ggfls. der Familien
- bei Bedarf Einleitung von Hilfen zur Erziehung.
- Heranziehung /Mitwirkung in Haftsachen / U-Haft §§

Adressaten der JGH sind straffällig gewordene Jugendliche (14 bis 18 Jahre) und junge Volljährige (18 bis 21 Jahre). Ziel der Jugendgerichtshilfe ist es, Wiederholungstaten zu vermeiden bzw. zu reduzieren.

2. Verfahren

Bei Verfahren handelt es sich grundsätzlich um Delikte, die zur Anklage beim Jugendgericht gebracht oder die durch die Staatsanwaltschaft nach Einleitung geeigneter erzieherischer Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe eingestellt werden. Bei letzteren Verfahren, den Diversionen, wird also auf das gerichtliche Verfahren verzichtet. Immerhin jedes vierte Verfahren wird als Diversion erledigt.

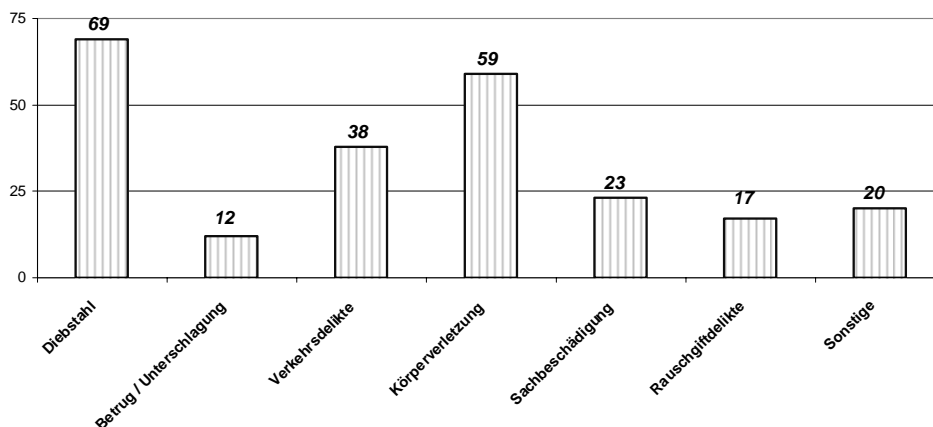
Wie das Diagramm zeigt, sind die Verfahren seit 2001 auf im Vergleich zu den Vorjahren relativ hohem Niveau. Die Verfahrenszahl 2008 liegt etwa auf dem Niveau der letzten sieben Jahre, aber um 26 % über der durchschnittlichen Verfahrenszahl seit Einrichtung des Jugendamtes bzw. Fachbereiches.



3. Deliktarten

Eigentumsdelikte sind weiterhin das häufigste Vergehen, allerdings mit rückläufiger Tendenz. Eine Zunahme ist für die durchaus jugendtypischen Verkehrsdelikte zu verzeichnen: Fahren

ohne Führerschein oder unter Alkoholeinfluss, Fahren eines nicht versicherten Autos oder eines frisierten Mofas. Eine leichte Zunahme gibt es auch bei den Rauschgiftdelikten.



Jugendkriminalität ist in erster Linie Jungenkriminalität. Mädchen/junge Frauen sind mit ca. 18 % an den Verfahren beteiligt.

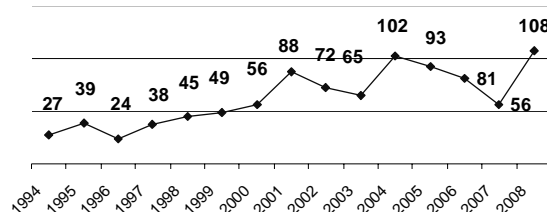
4. Weisungen

Zu den wichtigsten durch die Jugendgerichtshilfe organisierten oder überwachten Weisungen gehören die Sozialen Trainingskurse, die Betreuungsweisungen und die Arbeitsleistungen.

Bei **Betreuungsweisungen**, 2008 für drei junge Menschen durchgeführt, werden die jungen Menschen über eine bestimmte Zeit regelmäßig begleitet. Dies ist vergleichbar mit einer Erziehungsbeistandschaft. Die Aufgabe wird weitgehend vom Sozialdienst katholischer Frauen wahrgenommen (Beschluss des Ausschusses für Jugend, Familie, Senioren und Soziales am 28.3.2000). Die Weisungen werden durch den Jugendrichter üblicherweise für eine Laufzeit von 12 Monaten angeordnet und verursachen je Fall monatsdurchschnittliche Kosten in Höhe von ca. 300,- €

Soziale Trainingskurse werden als Kooperationsmaßnahme der drei Jugendämter im Kreis Coesfeld üblicherweise drei Mal im Jahr durchgeführt. Sie umfassen neben vorbereitenden Abendterminen ein Wochenende sowie einen Auswertungsabend. Themen der Kurse sind z.B. Drogen, Gewalt, Aids; eingesetzt werden gruppen- und medienpädagogische Methoden. Im vergangenen Jahr haben 5 junge Menschen aus der Stadt Coesfeld an einem Kurs teilgenommen.

Die bei weitem häufigste Auflage, die straffällig Gewordenen auferlegt wird, sind die so genannten **Arbeitsleistungen**, auch Sozialstunden genannt. Sie werden in gemeinnützigen Institutionen abgeleistet. Der angeordnete Umfang betrug 2008 insgesamt 3459 Stunden. Es ist nicht immer einfach, Arbeitsstellen zu finden, auf denen die jungen Menschen ihre Weisungen erledigen können, zumal auch Arbeitsfelder für Plus-Jobs im Rahmen des ALG-2 rekrutiert werden. Da einige junge Leute unzuverlässig sind, muss die Jugendgerichtshilfe immer wieder versuchen, neue Einsatzmöglichkeiten zu finden.



Weitere Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe sind das **erzieherische Gespräch** vor allem in Diversionsverfahren und der Täter-Opfer-Ausgleich bzw. die **Schadenswiedergutmachung**, eine aufwändige, aber sehr hilfreiche Form. Bedingt durch die neue Organisation der Aufgabe,

wurden sowohl erzieherisches Gespräch wie Schadenswiedergutmachung häufiger als in den Vorjahren eingesetzt.

5. Straffällig gewordene Kinder

Nicht strafmündige Kinder (unter 14 Jahren) und strafrechtlich nicht verantwortliche Jugendliche sind nicht Adressaten der Jugendgerichtshilfe im engeren Sinne. Gleichwohl gibt es auch Kinder, deren Verhalten strafbare Qualität aufweist. In diesen Fällen informiert die Kreispolizeibehörde die Jugendgerichtshilfe, die sich wiederum schriftlich mit einem Beratungsangebot an die Eltern wendet. Dabei geht es nicht um „Kriminalisierung“ oder Stigmatisierung von Kindern, sondern zum einen um ein tatsächliches Beratungs- und Hilfeangebot, zum anderen aber auch eine Form gesellschaftlicher Reaktion. Die Prämisse ist dabei: Nicht weg-, sondern Hinsehen und das Thema aufgreifen.

6. Ausblick

Die Zahl der Verfahren sowie der straffällig gewordenen jungen Menschen ist gegenüber den Vorjahren fast gleich, allerdings gegenüber den Jahren vor 2001 auf hohem Niveau.

Die Stadt Coesfeld verfügt nicht über derart große Fallzahlen, dass auf bestimmte Deliktgruppen mit einem speziellen Angebot reagiert werden kann und muss. Schon die Sozialen Trainingskurse können nur in Kooperation mit den Jugendämtern des Kreises Coesfeld und der Stadt Dülmen angeboten werden. Sinnvoll wäre ein ergänzendes Angebot für gewaltbereite junge Menschen, damit diese lernen, mit ihren Aggressionen sozial angemessen umzugehen (so genannte Antiaggressivitätstrainings). Auch dafür kann die Stadt Coesfeld kein eigenes Angebot entwickeln, sondern ist auf die Kooperation mit den anderen Jugendämtern, ggf. auch der Bewährungshilfe angewiesen.

Mit dem kreisweit aktiven Verein „Opferhilfe e.V.“ ist ein neuer Baustein im Sinne einer Schadenswiedergutmachung bzw. eines Täter-Opfer-Ausgleichs hinzugekommen (vgl. Vorlage 131/2006).

Wünschenswert wäre sicher ein Angebot für jugendliche Verkehrssünder, um ihnen die Gefahren ihres Handelns (Fahren ohne Führerschein, ohne Versicherung, „frisierter Fahrzeuge“, Fahren unter Alkoholeinfluss) für sich und für andere vor Augen zu führen.